

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung der Seelotsen,
sowie über die Lotsenausweise**

(Seelotsenausbildungs- und Ausweisordnung)

vom 21.12.2001

Aufgrund des § 58 Nr.1 und 3 des Gesetzes über das Seelotswesen vom 13.10.1954 (BGBl.III, Nr.9515-1) wird verordnet:

I. Ausbildung

§ 1 Ausbildungsbeauftragte

- (1) Die Ausbildung der Lotsenanwärter (§10 des Gesetzes über das Seelotswesen) obliegt der Lotsenbrüderschaft des Seelotsreviers, für das die Anwärter ausgewählt worden sind; die Aufsichtsbehörde überwacht die Ausbildung.
- (2) Die Bundeslotsenkammer erlässt mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden Richtlinien für die Ausbildung der Lotsenanwärter.

§ 2 Dauer der Ausbildung

- (1) Die Dauer der Ausbildung beträgt acht Monate.
- (2) Die Ausbildung soll den Anwärtern die für den Lotsdienst erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse vermitteln.
- (3) Erforderlich sind insbesondere Kenntnisse über
 1. das Lotsrevier mit seinen Besonderheiten und Schwierigkeiten,
 2. die Handhabung des Lotsdienstes in dem Revier, die Bedienung der funktechnischen Hilfsmittel für Navigation und Nachrichtenübermittlung, insbesondere Radar und Sprechfunk, den Wachdienst,
 3. die Organisation der Verwaltung, die Verkehrsregelung in dem Revier, die für das Lotswesen und die Schifffahrt wichtigen Bestimmungen und
 4. die nächstgelegenen Reviere.In der Ausbildung ist insbesondere darauf hinzuwirken, dass der Lotsanwärter über die notwendigen Kenntnisse verfügt, um Tankschiffe und andere Schiffe, von denen besondere Gefahren für die Sicherheit der Schifffahrt und für die Umwelt ausgehen, sicher beraten zu können.

§ 3 Theoretische Ausbildung

Der theoretische Unterricht wird durch den Ältermann oder einen Ausbilder und durch einen Beauftragten der Aufsichtsbehörde erteilt. Die notwendige Stundenzahl ist unter Berücksichtigung der Richtlinien der Bundeslotsenkammer für die Ausbildung der Anwärter und der Besonderheiten des Seelotsreviers vom Ältermann der Lotsenbrüderschaft mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde festzulegen.

§ 4 Praktische Ausbildung

- (1) Die praktischen Kenntnisse sind den Anwärtern durch Mitfahren während der Lotsungen in dem Revier zu vermitteln und durch zeitweiligen Einsatz auf Lotsenversetz- und Zubringerfahrzeugen, sowie in den Verkehrszentralen zu vervollständigen. Zum selbständigen Lotsen oder zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit mit eigener Verantwortung dürfen die Lotsenanwärter nicht heran gezogen werden.
- (2) Der Anwärter hat an einen von der Lotsenbrüderschaft in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde anerkannten Schiffsführungs- und Radarsimulatortraining teilzunehmen.
- (3) Die praktische Ausbildung erfolgt nach einem Zeitplan, den die Lotsenbrüderschaft auf der Grundlage der Richtlinien der Bundeslotsenkammer für die Ausbildung der Anwärter und der Besonderheiten des jeweiligen Seelotsreviers mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde festlegt. Der Zeitplan enthält abgemessene Anteile für das Mitfahren in dem Seelotsrevier auf Schiffen unter Lotsberatung, auf Lotsversetz- und Zubringerfahrzeugen, für die Teilnahme am Wachlotsendienst und in den Verkehrszentralen.

- (4) Unterbrechungen durch Krankheit von insgesamt zwölf Tagen Dauer können auf die Ausbildungszeit angerechnet werden, wenn der Ältermann bestätigt, dass dadurch die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet wird.

§ 5 Ausbildungsbuch

Die Lotsenanwärter haben nach Richtlinien der Aufsichtsbehörden über den Verlauf der theoretischen und praktischen Ausbildung ein Ausbildungsbuch zu führen, aus dem der Ablauf der Ausbildung lückenlos ersichtlich sein muss. Die Eintragungen der Lotsenanwärter sind von den ausbildenden Stellen und Personen am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes zu bestätigen. Nach Beendigung der Ausbildung ist das Buch bei der Lotsenbrüderschaft abzugeben.

§ 6 Kosten

Die Anwärter tragen die Kosten der Ausbildung mit Ausnahme der Kosten des Trainings nach § 4 Abs.2 selbst. Die Kosten dieses Trainings erstattet die Aufsichtsbehörde dem Seelotsanwärter auf Antrag aus den ihnen für das Seelotswesen zur Verfügung stehenden Mitteln, nachdem der Anwärter die Prüfung nach den §§ (- 14 bestanden hat; oder, falls er nicht bestanden hat, wenn das Nichtbestehen auf Gründen beruht, die er nicht zu vertreten hat.

§ 7 Verkürzung der Ausbildungszeit

Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann in begründeten Ausnahmefällen die Ausbildungszeit verkürzen.

II. Prüfung

§ 8 Anmeldung – Prüfungstermin

- (1) Nach Abschluss der Ausbildung meldet die Lotsenbrüderschaft die Anwärter unter Vorlage des Ausbildungsbuches bei der Aufsichtsbehörde zur Prüfung an.
- (2) Die Aufsichtsbehörde setzt den Prüfungstermin fest, unterrichtet die Anwärter und beruft den Prüfungsausschuss ein.
- (3) Erscheint der Anwärter nicht zum Prüfungstermin, setzt ihm der Prüfungsausschuss eine angemessene Frist für den Nachweis, dass die Teilnahme durch Krankheit oder einen anderen, von ihm nicht zu vertretenden wichtigen Grund gehindert war. Erbringt der Anwärter diesen Nachweis, teilt der Prüfungsausschuss der Aufsichtsbehörde dies mit; die Aufsichtsbehörde geht dann erneut nach Absatz 2 vor. Anderenfalls stellt der Prüfungsausschuss nach Ablauf der Frist das Nichtbestehen der Prüfung fest und schließt eine Wiederholung der Prüfung aus.

§ 9 Prüfungsausschuss

Die Prüfung wird von einem von der Aufsichtsbehörde eingesetzten und geleiteten Prüfungsausschuss abgenommen. Der Prüfungsausschuss besteht aus insgesamt fünf Mitgliedern, von denen zwei von der zuständigen Lotsenbrüderschaft benannt werden.

§ 10 Prüfungsgebiete

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Kurse, Distanzen und Seezeichen des Reviers und der nächstliegenden Lotsreviere, sowie deren Ansteuerung;
2. Stromverhältnisse, Gezeiten, Wassertiefen und meteorologische Verhältnisse des Reviers;
3. funktechnische Hilfsmittel für Navigation und Nachrichtenübermittlung, insbesondere Radar und Sprechfunk;
4. Schiffsmanöver bei jedem Wetter;
5. verkehrs-, schiffahrts-, gesundheitspolizeiliche und zollamtliche Bestimmungen;
6. Organisation und Rechtsgrundlagen des Seelotswesens;
7. Grundzüge des Aufbaus der Verkehrsverwaltung, der Organisation und des Ablaufes des Verkehrs in dem Revier;
8. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Schriftliche Arbeiten werden nicht gefordert.

§ 11 Prüfungsentscheidung – Prüfungsbewertung

- (1) Die Beratung im Prüfungsausschuss ist geheim. Die Entscheidung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Das Gesamtergebnis der Prüfung ist mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ zu bewerten.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Anwärter im Anschluss an die Beratung bekannt zugeben.

§ 12 Wiederholung der Prüfung

Besteht ein Anwärter die Prüfung nicht, so hat der Prüfungsausschuss darüber zu beschließen, welche Teil der theoretischen oder praktischen Ausbildung nachzuholen und wann die Prüfung zu wiederholen ist. Die Ausbildung darf höchstens um weitere sechs Monate verlängert werden. Die Prüfung kann frühestens nach zwei Monaten wiederholt werden; eine weitere Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zulässig.

§ 13 Prüfungszeugnis

Jedem Lotsenanwärter, der die Prüfung bestanden hat, ist ein von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgefertigtes Prüfungszeugnis auszuhändigen.

§ 14 Niederschrift über die Prüfung

- (1) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzustellen.
- (2) Die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnete Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde einzureichen und bei dieser aufzubewahren.

§ 15 - gestrichen –

III. Lotsenausweise

§ 16

- (1) Die zuständige Aufsichtsbehörde stellt für die Lotsenanwärter des Reviers einen Lotsenanwärterausweis nach dem Muster der Anlage A und für die Lotsen einen Lotsenausweis nach dem Muster der Anlage B aus. Die Lotsenanwärterausweise sind bei der Bestallung in Lotsenausweise umzutauschen.
- (2) Die Lotsenanwärter und die Lotsen haben den Ausweis auf Verlangen der Schiffsführung jederzeit vorzulegen.
- (3) Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgegebene Lotsenausweise und Lotsenschilder verlieren ihre Gültigkeit.

IV. Übergangsbestimmung

§ 17

In die Ausbildung sowie die Prüfung der Anwärter für das Seelotsrevier Weser II sind die Fahrtstrecken auf der Seeschiffahrtstraße der Jade einzubeziehen.

V. Schlussbestimmung

§ 18

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen